

Tit. B.1 RdSchr. 05e

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; hier: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 1.1.2006

Tit. B – Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch; hier: Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ab 1.1.2006

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 05e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.1 RdSchr. 05e – Grundsätze

(1) Für die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge gelten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die Regelungen der Satzung der Einzugsstelle. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht verändert. Die Einzugsstellen können danach weiterhin den Fälligkeitstermin im Rahmen der ihnen zugestandenen Satzungsautonomie regeln. Allerdings haben sie dabei den nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV (bisher § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV) spätesten Fälligkeitstermin für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berücksichtigen.

(2) Für die Fälligkeit der nach § 249 b Satz 1 SGB V oder nach § 172 Abs. 3 SGB VI zu entrichtenden Pauschalbeiträge für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte gilt die neue Fälligkeitsregelung ebenfalls. Soweit diese Beiträge gemäß § 249 b Satz 2 SGB V oder nach § 172 Abs. 3 a SGB VI im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens zu zahlen sind, richtet sich die Fälligkeit dieser Beiträge unverändert nach § 23 Abs. 2 a SGB IV.